

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft flächendeckend umsetzen
Themenbereich:	Bioökonomie
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderansuchen im Rahmen der Intervention 77-02 zum Themenbereich "Regionale Umsetzung der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft" gestellt werden können.

Schwerpunkt Bioökonomie (1)

- Gefördert wird die Etablierung einer nationalen Bioökonomieplattform auf Basis von bestehenden Netzwerken und Kooperationsstrukturen in Österreich und darüber hinaus (EU-Raum und International) zum Themenbereich Bioökonomie.

Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft (2)

- Gefördert wird die Etablierung eines nationalen Beratungsnetzwerks zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in den Gemeinden.

Es steht pro Schwerpunkt ein Budget von max. 2,4 Mio. € zur Verfügung (Förderquote max 80%).

Gegenstand des Aufrufs sind Maßnahmen zur Umsetzung der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft in den Regionen, mit dem Ziel regionale Akteure, wie Unternehmen und Gemeinden sowie die breite Öffentlichkeit hinsichtlich der notwendigen Umsetzung der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft zu sensibilisieren und zu informieren. Dazu zählen insbesondere:

Details zu Punkt (1)

- Horizontale und vertikale Vernetzung zwischen Bund, Ländern, Regionen, Gemeinden sowie Primärproduzenten, Unternehmen sowie Forschung und Wissenschaft und weitere relevante Stakeholder im Bereich Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel, Synergien und dadurch Kostenvorteile zu nutzen sowie die Regionalentwicklung zu stärken;
- Aufbereitung und Umsetzung von zielgruppenorientierten Angeboten (Vernetzungstreffen, Fachtage, Workshops etc.);
- Unterstützung der Weiterentwicklung von gemeinsamen Wertschöpfungsketten, sowie Identifikation gemeinsamer Projekte mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft, zur Weiterverarbeitung und Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere dem Einsatz von Sekundärrohstoffen im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft;
- Beiträge zur Verbesserung der stofflichen Biomassenutzung unter Bedachtnahme auf Klimaschutz und konkurrierende Landnutzungsinteressen;
- Wissensvermittlung, Kommunikation, Monitoring und Darstellung der Bioökonomie in Österreich (bspw. Fachinformationen, Daten, Fakten);

Details zu Punkt (2)

- Einbindung von vorhandenen Instrumenten und Programmen (z.B. Ressourcen-Check, Regionalprogramme für betrieblichen Umweltschutz);
- Durchführung von Workshops zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft in den Regionen mit dem Fokus auf die Erstellung von regionale Strategien und Maßnahmenpläne zur Kreislaufwirtschaft;
- Förderung von Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Stakeholder zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung bestehender Strukturen und Plattformen (z.B. Bioeconomy Austria, Circular Economy Forum Austria, LEADER, KEM, KLAR, Regionalverbände);
- Diverse bewusstseinsbildenden Maßnahmen zu Themen der Kreislaufwirtschaft mit Orientierung an den 10Rs für regionale Akteure, wie Gemeinden, Gemeindeverbände (z.B. Abfallwirtschaftsverbände), Unternehmen und breite

Öffentlichkeit;

Weitere Details:

- Durchführungszeitraum: max. 4 Jahre
- Eine bundesweite Wirkung ist Voraussetzung.
- Das Dokument „01_Fragen zu Auswahlkriterien“ ist ausgefüllt zu übermitteln.

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: (d) sowie (h).

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

01.Aug.2024 bis: 30.Sep.2024

Festgelegte Budgethöhe:

4.800.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Präsidium 4b
Stubenring 1, 1010 Wien
T: +43 1/711 00
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Abt. III/5 Holzpolitik, Bioökonomie und Innovation
Raphaella Hellmayr
Marxergasse 2, 1030 Wien
T: +43 1/711 00 607218
E: r.hellmayr@bml.gv.at

Dokumente:

04_Kreislaufwirtschaftsstrategie_2022.pdf
06_Informationsblatt_Kosten.pdf
07_Informationsblatt_Kostenplausibilisierung.pdf
08_Leitfaden Kooperationsvertrag.docx
10_Positivliste_meldepflichtige_Veranstaltungen.pdf
01_Fragen zu Auswahlkriterien.docx

02_Auswahlkriterien.pdf

03_Bioökonomie_Strategie_2019.pdf

05_SRL_LE_Projektfoerderungen_GSP_23-27.pdf

09_Merkblatt 77-02.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
 - Forcierung der stofflichen und energetischen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen, unter anderem Holz, biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 3

Bezeichnung:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 10

Bezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 11

Bezeichnung: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

In der Fördermaßnahme 77-02 können ausschließlich Kooperationen aus mindestens zwei Kooperationspartner:innen unterstützt werden, die sich zu einer neuen Kooperation zusammenschließen oder als bestehende Kooperation neue gemeinsame Tätigkeiten umsetzen, siehe Punkt 16.4. der SRL LE- Projektförderungen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substantiell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substantiellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
 - Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Von der förderwerbenden Person ist ein begründeter Vorschlag für die Aufteilung der vorgesehenen Kosten und des Förderbetrags auf die Bundesländer (Bundesländerschlüssel) aufgrund der Beteiligung und des Nutzens für die Endbegünstigten dieses Projektes mit dem Förderantrag vorzulegen.

Es wird empfohlen für die Planung des Projekts Jahresarbeitsprogramme anzuwenden.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zu-gänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Cha-akter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer be-stimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentli-chung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Er-zeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale In-formationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis-se und Sachinformatio-nen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirt-schaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorge-schlagene Verwendung. 16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von

- 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen;
- 80 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen;

Die ausgeschriebenen Themen des Aufrufs sind per se nicht im **hohen öffentlichen Interesse**, daher ist grundsätzlich von einem **Fördersatz von 80%** auszugehen.

Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:

Alle Aspekte des Projektes bzw. Arbeitspaketes müssen das oder die Schwerpunktthemen umfassen – eine eindeutige Themenausrichtung muss erfolgen. Die Durchgängigkeit des Schwerpunktthemas muss im gesamten Projekt bzw. Arbeitspaket nachvollziehbar dargestellt sein. Das oder die Schwerpunktthemen dürfen nicht nur als Teilaspekt bzw. Erwähnungen im

Rahmen allgemeiner Themen angesprochen bzw. mitbehandelt werden.

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)